

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
(Bundeswaldgesetz)**

— Drucksachen 7/889, 7/2727 —

Bericht des Abgeordneten Löffler

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Wald sowohl wegen seiner Nutzfunktion als auch seiner Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Außerdem soll die Forstwirtschaft gefördert und auch ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeigeführt werden.

Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).

Darüber hinaus gewährt der Bund den Ländern zur mittelbaren Förderung des wirtschaftlichen Wach-

tums Finanzhilfen zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes. Diese Finanzhilfen, die nach Maßgabe der im Bundeshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel gewährt werden und die die Förderung einer Maßnahme nur bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten erlaubt, dürfen nur für Investitionen der in § 39 a des Gesetzentwurfs bezeichneten Art verwendet werden.

Die Bewilligung der Mittel für einzelne Maßnahmen, die in ein Bundesprogramm aufzunehmen sind, erfolgt durch die Länder. Die Finanzhilfen des Bundes sind deshalb Zuwendungen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung.

Für 1975 ist ein erster Betrag in Höhe von 2 500 000 DM vorgesehen. Die künftig bereitzustellenden Mittel werden in den nächsten Jahren maximal 5 Millionen DM nicht überschreiten.

Deckung für diese Mehrausgaben ist im Entwurf des Bundeshaushalts für 1975 bei Kap. 10 02 Tit. 882 07, der mit der Zweckbestimmung für Zuweisun-

gen nach dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Förderung von Naturparks vorgesehen ist, vorhanden. Die entsprechende Änderung der Zweckbestimmung wird bei der Haushaltsberatung vorgeschlagen werden. Für die Folgejahre werden entsprechende Mittel in die Finanz-

planung des Bundes im Rahmen der Mittel für den Einzelplan 10 vorgesehen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 7. November 1974

Der Haushaltsausschuß**Leicht****Löffler**

Vorsitzender

Berichterstatte